

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Kömerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion B. Lange, Ems.

Nr. 74

Diez, Dienstag den 28. März 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung,

betreffend Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni/5. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399, 489). Vom 16. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

In der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni/5. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399, 489) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. Im § 1 Abschnitt C wird hinter den Worten „Getreidetreiber, getrocknet,“ eingefügt „(Schlempe)“.
2. Im § 1 Abschnitt F wird das letzte Wort „Fleischfuttermehl“ gestrichen; hinter den Worten „Tierkörpermehl, Kadavermehl,“ werden die Worte „deutsches Fleischfuttermehl,“ eingefügt.
3. Im § 3 Absf. 2 werden die Worte „sowie für Mengen, die der Anzeigepflichtige selbst verbraucht“ gestrichen.
4. § 4 Absf. 2 erhält folgenden Zusatz:
Bei gewerblichen Betrieben beschränkt sich die Befreiung von der Ueberlassungspflicht auf die Mengen, welche zur Verfütterung an die im eigenen Betriebe gebrauchten Spanntiere unbedingt erforderlich sind; die näheren Bestimmungen hierüber erläßt die Reichsfuttermittelstelle. Diese Vorschrift gilt nicht für gewerbliche Betriebe, welche als Nebenbetriebe mit landwirtschaftlichen Betrieben verbunden sind, soweit die Mengen zum Verbrauch in diesen landwirtschaftlichen Betrieben erforderlich sind.
5. § 4a Zeile 1 erhält folgende Fassung:
„Erzeuger von nasser Kartoffelpülpe, nasser Gese sowie von nassen Getreide-, Bier- oder Brennereitreibern (Schlempe) haben...“.
6. Im § 5 Absf. 2 Satz 6 und im § 6 Absf. 1 Satz 2 wird das Wort „Bundesrate“ durch das Wort „Reichskanzler“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück.

Bekanntmachung,

betreffend Uebertragung von Malzkontingenten. Vom 16. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Verträge über die Uebertragung von Malzkontingenten (§ 3 der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien vom 15. Februar 1915 — Reichs-Gesetzbl. S. 97 —) dürfen im Gebiete der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft nur durch Vermittlung der Gersten-Verwertungsgesellschaft m. b. H. und in den übrigen Brausteuergebieten nur durch eine von den Landeszentralbehörden zu bestimmende Zentralstelle zu den von diesen Stellen genehmigten Preisen abgeschlossen werden, gleichviel ob die Gerstenkontingente (§ 20 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 — Reichs-Gesetzbl. S. 384 —) mit übergehen oder die entsprechenden Malz- oder Gerstenmengen mitgeliefert werden sollen.

Verträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, sind nur insoweit gültig, als sie vor dem Inkrafttreten der Verordnung von einer Seite erfüllt oder bei der zuständigen Steuerbehörde angemeldet sind.

§ 2.

Der Preis für das Recht, je einen Doppelzentner Malz auszubrauen, darf fünfundzwanzig Mark nicht übersteigen.

Für die mitübertragenen Gersten- oder Malzmengen dürfen höchstens der nachgewiesene Einstandspreis zuzüglich 5 vom Hundert Zinsen vom Tage der Aufwendung ab und die nachgewiesenen angemessenen Kosten der Ablieferung gezahlt werden. Für Gerste eigener Ernte setzen die im § 1 Absf. 1 bezeichneten Stellen den Preis fest.

mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft, wer der Vorschrift im § 1 zuwiderhandelt.

§ 4.

Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung können für das Gebiet der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft von dem Reichskanzler, für die übrigen Brausteuergebiete von den Landeszentralbehörden erlassen werden. Dabei kann bestimmt werden, daß die Vermittlung (§ 1 Abs. 1) unentgeltlich stattzufinden hat.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Berlin, den 16. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deibred.

Bekanntmachung

über künstliche Düngemittel. Vom 19. März 1916.

Auf Grund des § 12 der Verordnung des Bundesrats über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Wird in den Fällen, in denen der Höchstpreis ab Frachtausgangstation (Parität) festgesetzt ist, vom ständigen Lager ab verkauft und verhandelt, so erhöht sich der Höchstpreis (§ 2 Nummer 2 der Verordnung vom 11. Januar 1916) um 50 Pfennig für je angefangene 100 Kilogramm. Außerdem kann der Verkäufer neben den Auslagen für die Beförderung bis zum Lager die Kosten der Beförderung vom Lager bis zum Empfänger in Rechnung stellen.

§ 2.

Wird in den Fällen, in denen der Höchstpreis frachtfrei Empfangsstation oder Vollbahnstation oder Kleinbahnstation oder Schiffslandeplatz des Empfängers festgesetzt ist, vom ständigen Lager ab verkauft und verhandelt, so können neben dem nach § 2 Nummer 3 b der Verordnung vom 11. Januar 1916 zulässigen Preise die Kosten der Beförderung von der Empfangsstation des Lagerorts bis zum Lager und vom Lager bis zur Empfangsstation des Käufers in Rechnung gestellt werden.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. März 1916.

Der Reichskanzler

Im Auftrage:

Rauh.

J.-Nr. II. 3041.

Diez, den 24. März 1916.

An die Herren Standesbeamten
der Landgemeinden.

Betr. Kriegssterbefälle.

Die mit Verfügung vom 28. April v. Js., J.-Nr. II. 4249 — Kreisblatt Nr. 103 — angeordnete Vorlage der Nachweisung über standesamtlich beurkundete Kriegssterbefälle, die nicht durch Vermittlung des Herrn Ministers des Innern angezeigt worden sind, wird in Erinnerung gebracht und bis spätestens 1. April d. Js. erwartet.

Der Termin ist genau einzuhalten und darf nicht überschritten werden.

Eventl. ist Fehlanzeige zu erstatten.

Ich bemerke noch, daß die Nachweisung die Zeit vom 1. Januar bis 31. März d. Js. zu erfassen hat.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Duderstadt.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Leimleder vom 24. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 113).

Auf Grund des § 15 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Leimleder vom 24. Februar 1916 wird bestimmt:

I.

Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 7 und 10 der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für das in § 8 der Verordnung vorgesehene Verfahren zur Uebertragung des Eigentums ist der Landrat (in Hohenzollern der Oberamtmann), in Stadtkreisen die Polizeibehörde. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Vertlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich das Leimleder befindet.

II.

Verfahren zur Festsetzung der Preise.

Bei Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörden über die Angemessenheit des Preises (§ 7) ist ausschließlich die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten und Gewinn bleiben außer Betracht. Die in der Verordnung vorgeschriebenen Preise (§ 6) gelten als angemessen für gesunde Ware von mindestens mittlerer Art und Güte und handelsüblichem Feuchtigkeitsgehalt frei Bahnwagen oder Schiff des Verladeorts. Entspricht die Ware diesen Voraussetzungen nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Als oberste Preisgrenze gelten die nach § 6 Abs. 1 der Verordnung ermittelten Durchschnittspreise, soweit sie nicht die in den Absätzen 2, 3 und 4 festgesetzten Höchstgrenzen übersteigen.

Wird dem Lieferer der so ermittelte Höchstpreis geboten, so bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt (§ 7), vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht. Vor der Entscheidung ist der Kriegsaussschuß für Ersatzfutter zu hören. Gegebenenfalls sind Sachverständige zuzuziehen.

Berlin, den 13. März 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

Im Auftrage:

Graf von Rehsperlingk.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

von Jarosky.

J.-Nr. II. 2913.

Diez, den 24. März 1916.

Bekanntmachung

Betrifft: Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Nachdem am 15. März 1916 sämtliche Bestimmungen der Satzungen des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden in Kraft getreten sind, dürfen nunmehr nur noch an diejenigen Händler und Messer Viehverkäufe stattfinden, die im Besitze der vorgeschriebenen Ausweiskarte des Viehhandelsverbandes sind. Andere Ausweiskarten sind ungültig.

Ich mache die Landwirte nochmals hierauf aufmerksam und füge an, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft werden.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Duderstadt.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Die auf die Behandlung der aus Rußland, England und Holland kommenden deutschen Rückwanderer sich beziehenden Grundsätze, die durch meine Umdruckverfügungen vom 4. April 1915 I. 2065 und 6. Juli 1915 I. 4692 mitgeteilt worden sind, finden sinngemäße Anwendung auch auf die aus Frankreich heimkehrenden Deutschen.

Der Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung.

Der nachstehend näher bezeichnete Kriegsgefangene ist entwichen:

Zuname: Startschuk; Vorname: Simon; Staatsangehörigkeit: Ukrainer; Dienstgrad: Gemeiner; Zeit und Ort der Entweichung: am 18. 3. 16 nachts von der Arbeitsstelle Wilhelm Holler, Nebenbach bei Gerborn. Größe 1,65 Mtr., Statur mittel, Alter 26 Jahre, Kopfform rund, Nasenform spitz, Augen braun, Bart: kl. Schnurrbart, Haare schwarz, Zähne: 1 fehlt, Sprache russisch. Kleidung: Manchesters Hose mit gelben Streifen, Widelgamaschen. Besondere Kennzeichen: —

Es wird ersucht, nach dem Entwichenen zu fahnden und im Falle der Wiederergreifung denselben unter sofortiger Mitteilung hierher dem hiesigen Lager wieder zuzuführen.

Bekanntmachung.

Die nachstehend näher bezeichneten zwei Kriegsgefangenen sind entwichen:

Zeit und Ort des Entweichens: vom Arbeitskommando Großh. Oberförsterei Schiffenberg für Freih. von Rabenauische Oberförsterei Müddingshausen, Kreis Gießen, am 18. 3. 16, 6 Uhr abends.

Zuname: Janowich, Vorname: Konstantin, Gefang.-Nummer: 1/1248. Staatsangehörigkeit: Russe. Größe 1,65 Mtr., Statur mittel, Alter 22 Jahre, Kopfform rund, Nasenform klein, Farbe der Augen blau, Bart: Ansl. v. Schnurrbart, Farbe und Art der Haare dunkelblond, Zähne: rechts und links fehlt unten 1 Backenzahn, Sprache russisch. Kleidung: grauer Mantel, schwarze Hose und lange Stiefel. Besondere Kennzeichen: Rechter Zeigefinger 1 Glied gekrümmt.

Zuname: Janowich, Vorname: Iwan. Gefang.-Nr.: 1/1247. Staatsangehörigkeit: Russe. Größe 1,65 Mtr., Statur mittel, Alter 27 Jahre, Kopfform rund, Nasenform klein und breit, Farbe der Augen blau, Bart: kleiner Schnurrbart, Farbe und Art der Haare dunkelblond, Zähne: rechts unten und oben fehlt 1 Backenzahn, Sprache russisch. Kleidung: grauer Mantel, schwarze Hose und lange Stiefel. Besondere Kennzeichen: —

Es wird gebeten, nach den Entwichenen zu fahnden und im Falle der Wiederergreifung sofort telegraphisch hierher Mitteilung zu machen.

Wexlar, den 18. März 1916.

Bekanntmachung

Der am 14. 3. 16 bei der Arbeitsstelle Früchte- und Gemüsetrocknung Heppenheim a. d. Wiese als entwichen gemeldete R.-G. I./2013, Boretikow, ist am 18. 3. 16 bei Weselberg-Reselberg, Bezirk Speyer, Bayr. Pfalz, wieder ergriffen.

Weitere Nachforschungen erübrigen sich.

Wexlar, den 18. März 1916.

Kommandantur
des Kriegsgefangenenlagers Wexlar.

Bekanntmachung.

Der am 11. d. Mts. von der Gemeinde Sirzenhain entwichene russ. R.-G. Garaba, Afanasij, 19/439 ist gestern in Friedensdorf wiederergriffen worden.

Worms, den 17. März 1916.

Kriegsgefangenenlager Worms.**Bekanntmachung.**

Zeit und Ort des Entweichens: am 17. 3. 16 vormittags 6 Uhr v. Eisenbahnbetriebsamt Siegen, Unterkunft Marienborn.

Staatsangehörigkeit: Franzose. Dienstgrad: Gemeiner. Name und Nr.: Legonge, Alphonse, Nr. 50 309. Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung: blaue franz. Inf.-Uniform, Sprache französisch, Alter 27 Jahre, Größe 157 Btm., Statur klein, Kopfform lang, Nase klein, Augen blau, Haare blond, Bart: blonder Schnurrbart, Zähne gut, Besondere Kennzeichen keine.

Staatsangehörigkeit: Franzose. Dienstgrad: Gemeiner. Name und Nr.: Baron, Louis, Nr. 50 226. Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung: blaue franz. Inf.-Uniform, Sprache französisch, Alter 20 Jahre, Größe 166 Btm., Statur mittel, Kopfform rund, Nase lang, Augen grau, Haare schwarz, Bart und Schnurrbart kurz, Zähne gesund. Besondere Kennzeichen: Narbe an rechter Wange.

Kriegsgefangenenlager Meschede.**Bekanntmachung.**

Die am 13. März 1916 von dem Arbeitskommando Joh. Seipp in Fürfurt b. Weilburg entwichenen englischen Kriegsgefangenen Gibson, William, und Hobbs, Selwyn, sind noch nicht ergriffen.

Es wird deshalb gebeten, die Nachforschungen zu erneuern.

Kriegsgefangenenlager Gießen.

IV b. 206.

Berlin, den 19. Februar 1916.

Bekanntmachung.

Verhandlungen mit der italienischen Regierung haben zu dem Ergebnis geführt, daß die Schweizerischen Vertreter, welche die deutschen Interessen in Italien sowie die italienischen Interessen in Deutschland wahrnehmen, auch zur Ausübung derjenigen Befugnisse als berechtigt zu erachten sind, die in Artikel 11 des deutsch-italienischen Konsularvertrags vom 21. Dezember 1868/7. Februar 1872 den Vertretern der beiden Vertragsstaaten in dem anderen Lande in Ansehung der Nachlässe ihrer dort gestorbenen Staatsangehörigen eingeräumt sind.

Eure Hochwohlgeboren (Hochgeboren) erlaube ich ergebenst, die nachgeordneten Behörden gefälligst alsbald anzuweisen, beim Ableben von italienischen Staatsangehörigen in ihrem Bezirk entsprechend zu verfahren, auch von den Zeit der Zurückziehung der italienischen Vertreter aus Deutschland bereits eingetretenen Todesfällen von Italienern dem zuständigen schweizerischen Vertreter Kenntnis zu geben und ihm die weitere Behandlung der unerledigten Nachlässe, soweit dies dem Vertrag entspricht, zu überlassen.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

v. Jarosky.

An die Herren Regierungspräsidenten und an den Herrn Polizeipräsidenten hier.

I. 1793.

Dienstag, den 3. März 1916.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

Der Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung

über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren. Vom 18. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Vieh, Fleisch und Fleischwaren, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern.

Der Reichskanzler bestimmt, welche Arten von Vieh, Fleisch und Fleischwaren dieser Verordnung unterliegen.

§ 2.

Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen und den Verkehr mit dem eingeführten Vieh und Fleisch sowie den eingeführten Fleischwaren regeln; er erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark bestraft werden und daß neben der Strafe das Vieh oder Fleisch oder die Fleischwaren, worauf sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 3.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 18. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück.

J.-Nr. II. 3016.

Diez, den 16. März 1916.

Bekanntmachung.

Die unterm 11. November 1915 — Kreisblatt Nr. 266 — erlassene Bekanntmachung, betreffend die Kleinhandels Höchstpreise für Speisekartoffeln wird hiermit aufgehoben.

Der Kreisaußschuß des Unterlahnkreises.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

70. Geburtstag

des Generalfeldmarschalls von Bülow.

Zum 70. Geburtstage des Generalfeldmarschalls von Bülow schreibt der Lokalanzeiger: In seiner Heimatstadt Berlin, wo er noch zur Erholung von seiner Erkrankung im Felde weilte, feiert heute einer unserer hervorragendsten und verdienstvollsten Heerführer seinen 70. Geburtstag. In den 10 Jahren, da er als kommandierender General an der Spitze des dritten Korps stand, hat er seine Brandenburger zu jener einzigartigen Tüchtigkeit herangebildet, die im Kriege allein den Ausschlag gibt und sich jetzt wieder bei den Kämpfen um Verdun so glänzend bewährt. Unter seinem Oberbefehl wurde Lüttich genommen und fiel fast ganz Belgien in unsere Hand. Er war der Sieger von Namur, St. Quentin und stieß mit seinen Tapferen bis ins Herz Frankreichs vor. Der Feldmarschallstab war sein Lohn, die höchste Würde eines preussischen Soldaten verlieh ihm sein Oberster Kriegsherr.

Aus Belgien.

Der einsame König Albert. Der Neuen Züricher Zeitung wird aus Amsterdam geschrieben: Es ist schon lange aufgefallen, daß König Albert von Belgien seine bescheidene Residenz in dem kleinen belgischen Seebad La Panne niemals verläßt und sich auch nicht nach Le Havre oder Paris begibt. Seit Jahresfrist hat er französischen Boden überhaupt nicht betreten. Soeben hat er es abgelehnt, einen ihm angebotenen französischen Ehrendegen in einer geplanten feierlichen Kundgebung entgegenzunehmen, und den Wunsch geäußert, von der Zeremonie bis nach dem Kriege abzusehen. Wie man aus guter Quelle versichert, liegt in dieser Haltung des belgischen Königs Methode, denn er hat die Erfahrung gemacht, daß verschiedene französische Royalisten und Katholikenführer ernstlich den abenteuerlichen Plan verfolgen, Propaganda für die Uebertragung der französischen Krone an den König von Belgien zu machen. König Albert ist in Frankreich sehr populär und man kann in Frankreich allenthalben die Meinung vorfinden, daß ohne den Widerstand der belgischen Armee in den Augusttagen 1914 die Deutschen damals Paris eingenommen hätten. König Albert will sich aber für solche Pläne nicht hergeben, denn Abenteuerlust gehört nicht zu seinen hervorragenden Eigenschaften. Der hier erwähnte Plan der französischen Royalisten tauchte schon in den ersten Kriegsmonaten auf.

Holzversteigerung.

Donnerstag, den 30. März 1916,
nachmittags 1 Uhr anfangend,

werden im Altendiezer Gemeindevwald, Distr. Steintück

235 St. Nadelholzstangen 1. bis 3. Kl.

1294 St. Nadelholzreiserstangen 4 bis 5. Kl.

39 Rm. Buchen-Scheit und -Knüppel

1900 dergl. Wellen versteigert.

Altendiez, den 25. März 1916.

(8781)

Sprenger, Bürgermeister.

Holzversteigerung. Oberförsterei Diez.

Mittwoch, den 29. März, vorm. 11 Uhr in der Wirtschaft von Emil Seibel zu Altendiez. Distr. 19. Steinkopfsbuchen, 32 b Spratig und Tot. Eichen: 57 Rm. Scheit und Knüppel, Buchen: 803 Rm. Scheit und Knüppel, 1430 Wellen. Die Wellen in Distr. 32 b sind verkauft. Nadelholz: 13 Rm. Scheit und Knüppel.

Holzversteigerung. Oberförsterei Kagenelnbogen.

Schuhbezirk Oberfischbach. Donnerstag, den 30. März er., vorm. 10 Uhr in der Gastwirtschaft von Melchior Bernhardt in Kagenelnbogen. Distr. 31 Gerstenacker, 32 Raufeschlag. Eichen: 29 Rm. Scht. u. Rn., 550 Wellen. Buchen: 411 Rm. Scht. u. Rn., 4600 Wellen. 8755

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus
Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer
befindet, oder Gerste verfüttert, verurteilt sich
am Vaterlande.